



MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Donau, NÖ, Tel.: 02718/257, Fax: Klappe 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at <http://www.lichtenau.at> ATU54635300

GZ: A-2026-1140-00089

Lichtenau, am 29.04.2026

**Betrifft.: Straßenbauarbeiten § 90 StVO, Schacherweg und Gewerbestraße
Gst. Nr.: 754/1 und 764, KG: 12025 (Lichtenau) 11.5. bis 03.06.2026**

Verordnung

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel verordnet zur Sicherheit des Verkehrs anlässlich **Errichtung bzw. Sanierung von Kabelverteilerschränken** die verkehrsrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße im Ortsraum Lichtenau (Parz. 754/1 - Schacherweg und 764 - Gewerbestraße, KG Lichtenau) von 11.05.2026 bis 03.06.2026 nachstehende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen:

Aus Anlass der Arbeiten auf/neben der oben bezeichneten Straße sind folgende vorübergehende Verkehrsgebote und Beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 03.06.2026 erforderlich.

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in (beiden) Fahrtrichtung(en) im Bereich der Arbeiten auf 30 km/h beschränkt (Str.VZ § 52/10a, 10b oder 11 StVO).
2. Die Fahrbahn der Straße wird im obgenannten Bereich abschnittsweise auf eine Länge von nicht mehr als 50m verengt inkl. Wartepflicht bei Gegenverkehr (Str.VZ § 50/8a-c und § 53/7a)
3. Der Bereich der Bauarbeiten ist als Baustelle zu kennzeichnen (Str.VZ § 50/9)
4. Im Bereich der Verengungen sind die abgesperrten Bereiche entsprechend zu kennzeichnen und im Dunklen zu beleuchten.

Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße ist nach Beendigung jeder Totalsperre zu entfernen.

Rechtsgrundlage:
§§ 43 und 44 der Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister
Andreas Pichler

